



Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung Handel auf separater Handelslinie an der SIX Swiss Exchange

Rechtliche Grundlage

Der Verwaltungsrat der ABB Ltd, Affolternstrasse 44, 8050 Zürich («**ABB**» oder die «**Gesellschaft**») hat am 28. Juni 2020 beschlossen, Namenaktien im Umfang von maximal 10% des ausgegebenen Aktienkapitals zurückzukaufen (das «**Rückkaufprogramm**»). Unter Berücksichtigung der Anzahl von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien entspricht dies einem Höchstbetrag von 180 Millionen Namenaktien und einem entsprechenden maximalen Rückkaufbetrag von rund CHF 4,2 Mrd auf Basis des Schlusskurses der Namenaktie der ABB an der SIX Swiss Exchange AG vom 21. Juli 2020.

Das aktuell im Handelsregister eingetragene Aktienkapital der ABB beträgt CHF 260'177'791.68 und ist eingeteilt in 2'168'148'264 Namenaktien von je CHF 0.12 Nennwert (die «**Namenaktien**»).

Der Verwaltungsrat der ABB beabsichtigt, der ordentlichen Generalversammlung der ABB vom 25. März 2021 eine entsprechende Kapitalherabsetzung durch Vernichtung der unter diesem Rückkaufprogramm zurückgekauften Namenaktien vorzuschlagen.

Die zu erwerbenden Namenaktien werden ab dem 23. Juli 2020 über eine separate Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG zurückgekauft. Das Rückkaufprogramm erstreckt sich nicht auf die an der NASDAQ OMX Stockholm kotierten Namenaktien oder den an der New York Stock Exchange kotierten ADSs der ABB.

Handel auf separater Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG

Im Rahmen des Rückkaufprogramms wird gemäss International Reporting Standard der SIX Swiss Exchange eine separate Handelslinie errichtet. Auf dieser separaten Handelslinie (Valorenummer 35.767.961) kann ausschliesslich ABB, vertreten durch die UBS AG als mit diesem Rückkaufprogramm beauftragte Bank, als Käuferin auftreten und eigene Namenaktien erwerben. Der Handel in Namenaktien auf der ordentlichen Handelslinie an der SIX Swiss Exchange (Valorenummer 1.222.171) ist davon nicht betroffen und wird normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der ABB hat die Wahl, Namenaktien entweder auf der ordentlichen Handelslinie zu verkaufen oder aber zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der separaten Handelslinie anzudienen.

ABB hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Namenaktien über die separate Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten und strategischen Möglichkeiten als Käuferin auftreten. Die im UEK-Rundschreiben Nr. 1: Rückkaufprogramme vom 27. Juni 2013 (Stand am 1. Januar 2016) enthaltenen Auflagen werden eingehalten.

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist ersichtlich auf der Webseite der ABB unter: <https://global.abb/group/en/investors/investor-and-shareholder-resources>

Rückkaufspreis

Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse auf der separaten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Namenaktien.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der separaten Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich eidg. Verrechnungssteuer, vgl. Ziff. 1 (Eidg. Verrechnungssteuer) unten) sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

ABB hat die UBS AG mit der Durchführung des Rückkaufprogramms beauftragt. Diese wird im Auftrag von ABB als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien auf der separaten Handelslinie stellen.

Delegationsvereinbarung

Zwischen ABB und UBS AG besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach UBS AG unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig Rückkäufe tätigt. ABB hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben, respektive die Parameter gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV abzuändern.

Dauer des Rückkaufprogramms

Die separate Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG wird am 23. Juli 2020 eröffnet und voraussichtlich bis 24. März 2021 aufrechterhalten. ABB behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen des Rückkaufprogramms Namenaktien über die separate Handelslinie zu kaufen.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen auf einer separaten Handelslinie ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.

Veröffentlichung der Transaktionen

ABB wird die Transaktionen im Rahmen des Rückkaufprogramms auf folgender Webseite veröffentlichen: <https://global.abb/group/en/investors/investor-and-shareholder-resources>
Das Ergebnis des Rückkaufprogramms wird am ersten Börsentag nach dessen Beendigung ebenfalls auf dieser Webseite veröffentlicht.

Eigenbestand

Per 30. Juni 2020 hielt ABB direkt und indirekt 33'573'603 Namenaktien. Dies entspricht 1.5% der Stimmrechte und des aktuell im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals.

Aktionäre mit mehr als 3% der Stimmrechte

Gemäss den bis zum 20. Juli 2020 bei ABB eingegangenen und publizierten Meldungen halten folgende wirtschaftlich Berechtigte einen Kapital- und Stimmrechtsanteil von mehr als 3% an ABB ¹⁾:

- Investor AB, Stockholm, Schweden	12.2% ²⁾
- Cevian Capital II GP Limited, Jersey, Channel Islands	5.92% ³⁾
- BlackRock, Inc., New York, USA	3.36% ⁴⁾

¹⁾ Berechnungsbasis: Aktuell im Handelsregister eingetragenes Aktienkapital

²⁾ am 30. Juni 2020

³⁾ am 12. Februar 2020

⁴⁾ am 31. August 2017

ABB hat keine Kenntnis über die Absichten der oben erwähnten wirtschaftlich Berechtigten bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Rückkaufprogramms.

Nicht-öffentliche Informationen

Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt ABB, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung (auf der separaten Handelslinie) wird sowohl bei der eidg. Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Eidg. Verrechnungssteuer

Seit 1. Januar 2020 muss die Gesellschaft bei Rückkäufen ihre Kapitaleinlagereserven, soweit vorhanden, im gleichen Umfang wie übrige Reserven belasten (50:50-Regel). Die eidg. Verrechnungssteuer beträgt deshalb, soweit von der Eidg. Steuerverwaltung bestätigte Kapitaleinlagereserven vorhanden sind, 35% auf bis zur Hälfte der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Namenaktien und deren Nennwert. Sobald keine von der Eidg. Steuerverwaltung bestätigten Kapitaleinlagereserven mehr vorhanden sind, beträgt die eidg. Verrechnungssteuer 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Namenaktien und deren Nennwert. Die Steuer wird durch die Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidg. Steuerverwaltung vom Rückkaufspreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der eidg. Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Namenaktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die eidg. Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) *Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:*

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert der Namenaktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b) *Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:*

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Namenaktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei für den verkaufenden Aktionär. Die Gebühr der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Schweizerisches Recht / Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valorenummern, ISINs und Tickersymbole

Namenaktie ABB Ltd (ordentliche Handelslinie) von CHF 0.12 Nennwert	1.222.171	CH0012221716	ABBN
Namenaktie ABB Ltd (separate Handelslinie) von CHF 0.12 Nennwert	35.767.961	CH0357679619	ABBNE

Ort und Datum

Zürich, 22. Juli 2020

Diese Anzeige stellt weder einen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR noch einen Prospekt im Sinne von Art. 35 ff. FIDLEG dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.

